STADTVERWALTUNG
NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

Drucksache Nr.: 055/2021

Dezernat IV
Federführend: Sachgebiet Bauverwaltung
Anlagen: 3

Az.: 212; At-Scho

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	11.03.2021	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	17.03.2021	Ö	zur Beschlussfassung

Widmung von Straßenflächen im Zusammenhang mit der Einführung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen in Neustadt an der Weinstraße

Antrag:

Der Stadtrat beschließt:

1. Die Gemeindestraßen **Badstubengasse, Klemmhof** sowie **ein Teilbereich der Laustergasse** in Neustadt an der Weinstraße, Flurstücksnummern 448/3, 453/9, 453/13, 470/11, 470/17, 470/22, 470/30, 480/3 und 579/8 im Bereich zwischen der Hauptstraße/Kriegerdenkmal, Marstall/Laustergasse, Kellereistraße und Landschreibereistraße sowie die **Kellereistraße**, Flurstücksnummer 454/2, werden dem öffentlichen Verkehr als Fußgängerzone gewidmet.

2. Die Straße **Laustergasse**, Flurstücksnummern 470/30, 615/30, 902/5, 904/2, 905/2 sowie eine Teilfläche der Flurstücksnummer 454/2 (Kellereistraße) wird dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet.

Der zu widmende Bereich ist aus den beigefügten Lageplänen ersichtlich.

Begründung:

Gemäß § 10 a Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG, in der Fassung vom 05. Mai 2020) erheben die Gemeinden für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze wiederkehrende Beiträge. Als öffentliche Straßen gelten gemäß § 1 Abs. 2 Landesstraßengesetz (LStrG) diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Mit Blick auf die vorgeschriebene Einführung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen ist daher sicherzustellen, dass die in einer Abrechnungseinheit liegenden Straßen, Wege und Plätze dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Zur rechtssicheren Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen für die aktuelle

Ausbaumaßnahme im Bereich Hauptstraße/Kriegerdenkmal und Laustergasse im Rahmen des Projekts „Wasser in die Stadt“ und zur Abrechnung zukünftiger Ausbaubeiträge ist eine förmliche Widmung erforderlich.

Die Widmung gewinnt in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz zunehmend an Bedeutung und wird grundsätzlich der Zuständigkeit des Gemeinderates unterworfen.

Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 LStrG verfügt der Träger der Straßenbaulast die Widmung. Träger der Straßenbaulast für die Gemeindestraßen ist gem. § 14 LStrG die Stadt Neustadt an der Weinstraße. Die Widmung ist öffentlich bekannt zu machen (§ 36 Abs. 3 LStrG).

Neustadt an der Weinstraße, 18.02.2021

Oberbürgermeister